SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
poststelle@smul.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
36-8502/2/3

Ihre Nachricht vom
12. Februar 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/86 - II.NKR

Dresden,
23. März 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Entsprechend Ziffer II Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz ist dem Sächsischen Normenkontrollrat Gelegenheit zu geben, dem federführenden Ressort innerhalb der Anhörungsfrist seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Sächsische Normenkontrollrat kritisiert seine verspätete Beteiligung.

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	nicht quantifizierbare Einnahmen
davon Gemeinden	
Ausgaben	1,17 Mio. Euro jährlich
davon Landkreise	
Ausgaben	14.000 Euro jährlich
davon Kreisfreie Städte	
Ausgaben	17.000 Euro jährlich
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht quantifizierbare Belastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierbare Belastungen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen	 nicht quantifizierbare Be- und Entlastungen nicht vollständig quantifizierbare Belastungen jährlich 1,2 Mio. Euro Personal- und Sachaufwand
Kirchen und Religionsgemeinschaften	jährlich 195.000 Euro Personal- und Sachaufwand
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen. Es wird eine gesetzliche Übergangsfrist empfohlen, um einerseits den Übergang in wettbewerbliche Strukturen zu ermöglichen und andererseits dem Allgemeinwohl sowie der Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen. Außerdem sollte unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus der Schwellenwert von 10 Hektar für die Erstellung von 10-jährigen Betriebsplänen im Körperschaftswald deutlich angehoben werden. Zudem erachtet der Sächsische Normenkontrollrat zur Begleitung des Strukturwandels und zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betriebsführung eine Unterstützung vorhandener und neuer Forstbetriebsgemeinschaften für prüfenswert.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sollen bestimmte bisher von Sachsenforst im Privat- und Körperschaftswald unentgeltlich

bzw. kostenvergünstigt erbrachte Leistungen künftig gegen kostendeckende Entgelte angeboten werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Für Bürger entsteht laut Ressort kein Erfüllungsaufwand, weil keine neuen Verpflichtungen geschaffen werden. Es entfällt lediglich die Möglichkeit für private Waldbesitzer, Dienstleistungen von Sachsenforst bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder zu günstigen Kostenbeiträgen in Anspruch nehmen zu können.

Wirtschaft
a) Privatwald:
Auch für private Forstbetriebe (= private Waldbesitzer) als Teil der Branche Forst- und Holzwirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Verpflichtungen. Die relativ geringe Anzahl von Waldbesitzern, die bislang Betreuungsleistungen von Sachsenforst zu günstigen Kostenbeiträgen bezogen haben, werden für diese Leistungen ab 2019 höhere marktkonforme Entgelte entrichten müssen. Dieser Mehraufwand kann mangels belastbarer Vergleichswerte nicht kalkuliert werden.

b) Körperschaftswald:
Der sogenannte öffentliche Wald ist planmäßig und durch forstliches Personal zu bewirtschaften. Die zehnjährige Betriebsplanung sowie die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald werden bislang nach den §§ 47 und 48 des Waldgesetzes von Sachsenforst kostenfrei erbracht. Künftig werden diese forstbetrieblichen Tätigkeiten, zu deren Erfüllung die Körperschaften verpflichtet werden, durch Sachsenforst oder durch einen anderen Vertragspartner zu marktkonformen Preisen erbracht. Insofern entsteht ein Erfüllungsaufwand.

Für den Körperschaftswald ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die zehnjährige Betriebsplanung von jährlich rund 116.000 Euro sowie von jährlich rund 365.000 Euro für die Flächen, auf denen Sachsenforst die forsttechnische Betriebsleitung ausübt. Insgesamt entsteht also ab dem Jahr 2019 ein Erfüllungsaufwand von jährlich rund 481.000 Euro.

Der betriebliche Mehraufwand für Revierdienstaufgaben ist nicht als Erfüllungsaufwand anzusehen. Für die derzeit von Sachsenforst übernommenen Revierdienstaufgaben entrichten die Körperschaften mit mehr als zehn Hektar Waldfläche einen jährlichen Kostenbeitrag von 18 Euro je Hektar. Körperschaftswälder bis zehn Hektar werden kostenfrei beförstert. Diese Regelung zum Kostenbeitrag gilt seit dem Jahr 2003 und wurde seither nicht an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Der Mehraufwand für die derzeit von Sachsenforst übernommenen Revierdienstaufgaben beträgt ab dem Jahr 2019 jährlich rund 721.000 Euro.

c) Kirchenwald:
Die Vorschriften über Körperschaftswald finden auf Kirchenwald entsprechend Anwendung (§ 4 Absatz 2 des Sächsischen Waldgesetzes). Die Kirchen können derzeit dieselben Leistungen von Sachsenforst in Anspruch nehmen wie die Körperschaften. Für den Kirchenwald entstehen mit der Gesetzesänderung Mehrkosten von rund 29.000 Euro jährlich für die Betriebsplanung sowie von rund 166.000 Euro jährlich für die forstliche Betriebsführung.

Die Kirchen könnten jedoch zur Behandlung als Privatwald optieren (§ 4 Absatz 3 des Sächsischen Waldgesetzes). Dadurch besteht für die Kirchen die Möglichkeit, den Erfüllungsaufwand zu vermeiden. Denn für den Privatwald besteht weder eine Pflicht zur zehnjährigen Betriebsplanung noch zur Ausübung der forsttechnischen Betriebsleitung.

Es werden keine zusätzlichen Verpflichtungen für die öffentliche Verwaltung geschaffen und somit auch kein Erfüllungsaufwand erzeugt.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend den Angaben des Ressorts entstehen ggf. durch die kostendeckenden Entgelte für die forstlichen Dienstleistungen Mehreinnahmen für den Freistaat. Die Entwicklung der Einnahmen lässt sich jedoch nicht seriös beziffern.

Für die Gemeinden rechnet das Ressort mit 1,17 Mio. Euro/jährlichen Mehrkosten. Die Landkreise werden mit 14.000 Euro und die Kreisfreien Städte mit 17.000 Euro

jährlichen Mehrausgaben belastet. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen ergeben sich aus den Mehrkosten für die bislang kostenfreie zehnjährige forstliche Betriebsplanung und forsttechnische Betriebsleitung sowie aus den Mehrkosten für den bislang von Sachsenforst zu Kostenbeiträgen übernommenen Revierdienst im Körperschaftswald.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Gemäß § 16 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sind private Waldbesitzer (= Bürger) zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verpflichtet. Gemäß § 49 Absatz 2 SächsWaldG unterstützt die obere Forstbehörde auf Antrag des Waldbesitzers den Privatwald ohne forstliche Fachkräfte durch Betreuung und technische Hilfe. Dabei sind für die Betreuung Kostenbeiträge zu entrichten (§ 49 Absatz 3 Satz 4 SächsWaldG); die technische Hilfe erfolgt gegen Kostenersatz (§ 49 Absatz 4 Satz 2 SächsWaldG).

Der Entfall der Möglichkeit für private Waldbesitzer, zur Erfüllung der Pflicht aus § 16 SächsWaldG Dienstleistungen von Sachsenforst zu günstigen Kostenbeiträgen in Anspruch nehmen zu können, führt künftig zur Entrichtung marktkonformer Preise für forstliche Dienstleistungen; es entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gemäß § 16 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sind private Waldbesitzer (= private Forstbetriebe) zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verpflichtet. Gemäß § 49 Absatz 2 SächsWaldG unterstützt die obere Forstbehörde auf Antrag des Waldbesitzers den Privatwald ohne forstliche Fachkräfte durch Betreuung und technische Hilfe. Dabei sind für die Betreuung Kostenbeiträge zu entrichten (§ 49

Absatz 3 Satz 4 SächsWaldG); die technische Hilfe erfolgt gegen Kostenersatz (§ 49 Absatz 4 Satz 2 SächsWaldG).

Der Entfall der Möglichkeit für private Waldbesitzer, zur Erfüllung der Pflicht aus § 16 SächsWaldG Dienstleistungen von Sachsenforst zu günstigen Kostenbeiträgen in Anspruch nehmen zu können, führt künftig zur Entrichtung marktkonformer Preise für forstliche Dienstleistungen; es entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Streichung der §§ 48 und 49 SächsWaldG kann gegebenenfalls zu einer Reduzierung des Aufwandes bei Sachsenforst führen. Demgegenüber steht ein nicht quantifizierbarer Mehraufwand gem. § 47 Abs. 1 SächsWaldG-E, da sich zukünftig alle nichtstaatlichen Waldbesitzer einschließlich deren Zusammenschlüsse und Vereinigungen von Sachsenforst kostenlos beraten lassen können.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Kahlhiebe bedürfen bisher gem. § 19 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 SächsWaldG keiner Genehmigung, sofern sie in einem von der oberen Forstbehörde geprüften Betriebsplan oder- gutachten vorgesehen sind. Mit der Streichung dieser Regelung kommt es zukünftig zu einer erhöhten Anzahl von Genehmigungsverfahren für Kahlhiebe bei der unteren Forstbehörde.

Die zehnjährige Betriebsplanung sowie die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald werden bislang nach den §§ 47 und 48 des Waldgesetzes von Sachsenforst kostenfrei erbracht. Künftig werden diese forstbetrieblichen Tätigkeiten, zu deren Erfüllung die Körperschaften gem. § 22 Abs. 3 SächsWaldG-E und § 23 Abs. 2 SächsWaldG-E verpflichtet sind, durch Sachsenforst oder durch einen anderen Vertragspartner zu marktkonformen Preisen erbracht. Für den Körperschaftswald ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die zehnjährige Betriebsplanung von jährlich rund

116.000 Euro sowie von jährlich rund 365.000 Euro für die Flächen, auf denen Sachsenforst die forsttechnische Betriebsleitung ausübt.

Da es sich beim Revierdienst gem. § 23 Abs. 2 SächsWaldG-E um eine gesetzliche Vorgabe handelt, deren kostengünstige Durchführung durch Sachsenforst aufgrund der Streichung von § 47 Abs. 5 Satz 2 SächsWaldG wegfällt, ist der betriebliche Mehraufwand als Erfüllungsaufwand anzusehen. Für die derzeit von Sachsenforst übernommenen Revierdienstaufgaben entrichten die Körperschaften mit mehr als zehn Hektar Waldfläche einen jährlichen Kostenbeitrag von 18 Euro je Hektar. Körperschaftswälder bis zehn Hektar werden kostenfrei beförstert. Der Mehraufwand für die derzeit von Sachsenforst übernommenen Revierdienstaufgaben beträgt ab dem Jahr 2019 jährlich rund 721.000 Euro.

Gemäß § 40 Absatz 5 SächsWaldG-E in Verbindung mit § 22 Absatz 3 SächsWaldG-E obliegen die Forstaufsicht und die Vollzugskontrolle der Betriebspläne bei Eigenforstämtern einer Körperschaft künftig den unteren Forstbehörden, was bei diesen zu einem nicht quantifizierbarem Erfüllungsaufwand führt.

Durch die in § 23 Absatz 2 Satz 2 SächsWaldG-E enthaltene Verpflichtung der Körperschaft Name und Anschrift des im Körperschaftswald für die ständige forstliche Betriebsführung Verantwortlichen der Forstbehörde zu übermitteln, entsteht auf kommunaler Ebene nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

2.4.4 Erfüllungsaufwand der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Für den Kirchenwald entstehen mit der Gesetzesänderung Mehrkosten von rund 29.000 Euro jährlich für die Betriebsplanung sowie von rund 166.000 Euro jährlich für die forstliche Betriebsführung.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Es wird eine gesetzliche Übergangsfrist empfohlen, um einerseits den Übergang in wettbewerbliche Strukturen zu ermöglichen und andererseits dem Allgemeinwohl sowie der Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen. Außerdem sollte unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus der Schwellenwert von 10 Hektar für die Erstellung von 10-jährigen Betriebsplänen im Körperschaftswald deutlich angehoben werden.

Zudem erachtet der Sächsische Normenkontrollrat zur Begleitung des Strukturwandels und zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betriebsführung eine Unterstützung vorhandener und neuer Forstbetriebsgemeinschaften für prüfenswert.

gez.	gez.
Czupalla	Jacob
Vorsitzender	Berichterstatter